

Bund Deutscher Sozialrichter – Zweigertstrasse 54 – 45130 Essen

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
z. Hd. Frau Dr. Tabbara  
Wilhelmstr. 49

**10117 Berlin**

45130 Essen, 14. Juni 2007  
Zweigertstrasse 54  
Telefon 0201-7992356  
Telefax: 02017992563  
E-Mail: hans-Peter.Jung@lsg.nrw.de

## **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer Gesetze**

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Dr. Tabbara,

der Bund Deutscher Sozialrichter (BDS) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfes für ein Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Der BDS begrüßt nachdrücklich das Bemühen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Sozialgerichtsbarkeit in ihrer gegenwärtigen Belastungssituation zu unterstützen, ohne dabei die bewährten Strukturen des sozialgerichtlichen Verfahrens aufzugeben und die hohe Qualität des sozialgerichtlichen Rechtsschutzes zu gefährden. Er unterstreicht dabei seine Überzeugung, dass dieser Qualitätsstandard für den Fall der Umsetzung der Gesetzentwürfe zur Zusammenführung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten (BT-Drucks. 16/1040 und 16/1034) nachhaltig bedroht würde. Mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist der BDS zudem der Auffassung, dass Überlegungen zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Prozessordnungen nur dort aufzugreifen sind, wo sie im Hinblick auf die jeweiligen Verfahrensbesonderheiten sinnvoll erscheinen. Zur Erreichung der genannten Ziele erscheint der vorliegende Refe-

rentenentwurf (RefE) deutlich besser geeignet als der vom Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BT-Drucks. 16/3660). Der BDS stimmt den Vorschlägen des RefE daher ungeachtet der nachstehenden Bedenken hinsichtlich einzelner ins Auge gefasster Maßnahmen grundsätzlich zu.

Im Einzelnen nimmt der BDS wie folgt Stellung:

1. zu Nr. 2 RefE (§ 10 SGG)

Der BDS stimmt dem Vorschlag zu, die Einrichtung von Spruchkörpern für Angelegenheiten des Knappschaftsrechts künftig in das Ermessen der Gerichte zu stellen. Lediglich ergänzend zur Begründung des RefE weist er darauf hin, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung eine knappschaftliche Krankenversicherung zwischenzeitlich nicht mehr existiert und Streitigkeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die Zusammenfassung der bisherigen Träger Bundesknappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt zum einheitlichen Träger Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen der Geschäftsverteilung nicht mehr wie bisher bestimmten Spruchkörpern problemlos nach dem Rechtsträgerprinzip zugewiesen werden können.

2. zu Nrn. 3, 4 und 5 (§§ 12, 13 und 14 SGG)

Die Änderungsvorschläge zur Besetzung der Spruchkörper werden in der Richterschaft unterschiedlich beurteilt.

- a) Soweit der RefE vorsieht, in den Angelegenheiten nach § 6a BKGG die Richterbank wie in Angelegenheiten der Sozialversicherung zu besetzen, weist der BDS darauf hin, dass die Verfahren nach § 6a BKGG materiell am ehesten das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende betreffen und institutionell an die Bundesagentur für Arbeit gekoppelt sind. Demgemäß werden die Verfahren in der Praxis häufig von Spruchkörpern bearbeitet, die im Übrigen für Streitigkeiten nach dem SGB II und/oder dem SGB III zuständig sind. Diese würden durch die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Besetzung der Richterbank vor erhebliche praktische

Probleme gestellt. Daher erscheint es sinnvoller, die Streitigkeiten nach § 6a BKGG den Verfahren nach § 12 Abs. 5 Satz 1 SGG anzugliedern. Dem Bedürfnis nach möglichst einfachen und flexiblen Besetzungsregeln würde der RefE allerdings am ehesten gerecht, wenn die unterschiedliche Behandlung von Verfahren nach dem SGB II, dem SGB III und solchen der Sozialversicherung ganz aufgegeben würde und alle genannten Verfahren (einschließlich derjenigen nach § 6a BKGG) in der Besetzung nach § 12 Abs. 1 SGG verhandelt und entschieden werden könnten. Die Arbeitgeber wären dabei ebenso unverändert beteiligt wie die versicherten Arbeitnehmer. Es ist aber auch nicht zu erkennen, wieso anderweitige Versicherte nicht die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung der genannten Streitigkeiten besitzen sollten.

- b) Zur Besetzung der Spruchkörper für Vertragsarztrecht einerseits und Angelegenheiten der Vertragsärzte andererseits (§ 12 Abs. 3 SGG) besteht in der Richterschaft keine einhellige Meinung. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, insbesondere bei Honorarstreitigkeiten habe sich die Mitwirkung von zwei Vertragsärzten als ehrenamtlichen Richtern bewährt. Der BDS hält die vorgeschlagene Regelung demgegenüber für zumindest vertretbar. Über die in der Begründung des RefE genannten Praktikabilitätserwägungen hinaus trägt sie insbesondere im Bereich der Honorarstreitigkeiten dem Umstand Rechnung, dass die Honorarverteilung anders als früher nicht mehr auf der Grundlage von Honorarverteilungsmaßstäben der Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgt, sondern gemäß Honorarverteilungsverträgen, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen geschlossen werden müssen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V]). Er berücksichtigt demgemäß die gewachsene Verantwortung der Krankenkassen für die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen.

### 3. zu Nr. 6 (§ 16 SGG)

Der BDS begrüßt die Regelung im Grundsatz, wonach auch Arbeitslose im Wege gesetzlicher Fiktion als Arbeitnehmer iSv § 12 Abs. 5 Satz 1 SGG anzusehen sind und demgemäß Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, weiterhin als ehrenamtliche Richter tätig werden können. Er weist allerdings darauf hin, dass der Begriff „arbeitslos“ ein Rechtsbegriff ist, der nach § 119 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetz-

buch neben der Beschäftigungslosigkeit auch die Bemühungen, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und die Verfügbarkeit gegenüber der Agentur für Arbeit voraussetzt. Ob diese Erfordernisse in der Person der jeweiligen ehrenamtlichen Richter erfüllt sind, kann seitens der Sozialgerichte nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden. Sollte § 16 Abs. 3 Satz 2 SGG-RefE demgegenüber ein anderer Begriff der Arbeitslosigkeit zu Grunde gelegt werden, müsste dieser wohl legal definiert werden. Einfacher wäre es, die Regelung so zu fassen, dass ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmer auch sein kann, wer nach der Berufung beschäftigungslos wird. Sämtliche Probleme würden schließlich beseitigt, wenn – wie unter 2.a) erörtert – die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Versicherten ganz aufgegeben würde.

#### 4. zu Nr. 7 (§ 23 SGG)

- a) Der BDS stimmt dem Vorschlag, den Ausschuss der ehrenamtlichen Richter künftig so zu besetzen, dass alle Gruppen der ehrenamtlichen Richter unabhängig von der Zahl der Kreise repräsentiert sind (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGG-RefE), zu.
- b) Bedenken bestehen dagegen hinsichtlich der Vorgaben für das Wahlverfahren (§ 23 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGG-RefE), die insbesondere bei kleineren Gerichten zu einem erheblichen und nach Auffassung des BDS nicht erforderlichen Mehraufwand für die Gerichtsverwaltungen führen werden. Soweit ersichtlich, sind Bedenken an dem bisherigen Wahlverfahren aus den Kreisen der ehrenamtlichen Richter nicht in nennenswertem Maße geäußert worden. Da die Besetzung des Ausschusses zu § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG-RefE sichergestellt ist, ist auch dem Gedanken des Minderheitenschutzes ausreichend Rechnung getragen. Die Parallele zu § 29 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) überzeugt demgegenüber nicht. Anders als in der Arbeitsgerichtsbarkeit spiegelt die Besetzung der Richterbank in der Sozialgerichtsbarkeit nicht die typische Parteistellung im Prozess wider. Hinzu kommt, dass die getrennte Wahl wegen der größeren Zahl zu berücksichtigender Kreise ungleich aufwändiger würde als in der Arbeitsgerichtsbarkeit.

5. zu Nr. 8 und 9 (§§ 29, 39 SGG)

Der BDS stimmt der Begründung bzw. Erweiterung erstinstanzlicher Zuständigkeiten der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts grundsätzlich zu. Im Einzelnen ist allerdings Folgendes zu bedenken:

- a) Die in der Begründung des RefE enthaltene Formulierung, „das Sozialgericht“ erfülle in den von § 29 Abs. 2 SGG-RefE erfassten Fällen „lediglich die Funktion einer nicht endgültig streitschlichtenden Durchgangsstation“, wird der Bedeutung der Sozialgerichte im Rahmen der Ermittlung des Sachverhaltes und der Vorklärung von Rechtsfragen auch in den Fällen, in denen es zu einem Berufungsverfahren kommt, nicht gerecht. Unbeschadet der konkreten Ausgestaltung der Regelung im endgültigen Entwurf sollte auf dieses Begründungselement daher verzichtet werden.
- b) Jenseits der einzelnen – unter c) bis e) abgehandelten – Zuständigkeitsfragen bestehen aus Sicht des BDS Bedenken, die bei den Instanzgerichten verfügbare Kompetenz zur Sachverhaltsfeststellung und Vorklärung von Rechtsfragen vollständig ungenutzt zu lassen. Der BDS schlägt daher vor, die in § 39 Abs. 3 SGG-RefE enthaltenen erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundessozialgerichts auf die Landessozialgerichte zu übertragen (im Rahmen eines erweiterten Katalogs nach § 29 SGG-RefE).
- c) Soweit § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG-RefE die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte für Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem SGB V vorsieht, sollte zur Herstellung einer einheitlichen Praxis klar gestellt werden, dass dies die Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 SGB V iVm § 18 Krankenhausfinanzierungsgesetz einschließt.
- d) Soweit § 39 Abs. 3 Nr. 1 SGG-RefE die erstinstanzliche Entscheidungskompetenz des Bundessozialgerichts für „Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen“ vorsieht, geht diese Formulierung – ungeachtet des Vorschlags zu b) – in jedem Fall zu weit. Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Krankenkassen sind näm-

lich auch im Rahmen von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere nach § 104 SGB X, vorstellbar, wenn etwa die Frage in Streit steht, welche Krankenkasse zur Regulierung des Leistungsanspruchs zuständig ist (zB im Anschluss an einen Kassenwechsel). Daher müsste ergänzend in jedem Fall in den Gesetzestext die Formulierung „mit Ausnahme von Erstattungsstreitigkeiten nach §§ 102 ff. des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch“ aufgenommen werden.

- e) Nicht zuverlässig beurteilen lassen sich vor allem die Auswirkungen der beabsichtigten Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten betreffend den Risikostrukturausgleich (RSA) in der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Bundessozialgericht (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 SGG-RefE). Bei Einführung des RSA ist das bislang allein zuständige Sozialgericht Köln zunächst in einer dreistelligen Anzahl von Verfahren angerufen worden. Ob und inwiefern die Regelungen zur Zuweisung aus dem Gesundheitsfonds, die den Risikostrukturausgleich nach Maßgabe des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) ab dem 01.01.2009 deutlich modifizieren sollen (vgl. § 266 ff. SGB V idF des GKV-WSG), zu einem ähnlichen Geschäftsanfall führen werden und ob zu dessen Bewältigung beim Bundessozialgericht ggf. die erforderlichen personellen Ressourcen vorhanden sein werden, lässt sich nicht sicher vorhersagen.
- f) Schließlich weist die Begründung zu § 39 Abs. 3 Nr. 6 SGG-RefE fehlerhafte Zitate auf. In der ersten Klammer ist „§ 92 Abs. 2 Satz 1 iVm § 92 Abs. 2 SGB V“ durch „§ 92 Abs. 2 Satz 1 iVm § 92 Abs. 3 SGB V“ zu ersetzen. Im nachfolgenden Text wird sodann darauf verwiesen, dass die weitere Klagemöglichkeit durch § 34a Abs. 6 SGB V eröffnet werde. Gemeint ist allerdings wohl § 34 Abs. 6 SGB V.
- g) Vorsorglich weist der BDS darauf hin, dass gegen eine weitergehende Begründung von erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Landessozialgerichte, wie sie zB von der Konferenz der Präsidenten der Landessozialgerichte in den Vorschlägen vom 16.09.2005 gefordert wird, Bedenken bestehen. Soweit dort zB von öffentlich-rechtlichen Verträgen auf Landesebene die Rede ist, werden sich im Einzelfall – nicht nur in Ländern, in denen typischerweise keine landeseinheitlichen,

sondern nur Teile des Landes betreffende Regelungen getroffen werden, wie zB in Nordrhein-Westfalen – in der Praxis erhebliche Abgrenzungsprobleme ergeben.

6. zu Nr. 10 (§ 40 SGG)

Der BDS stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu, hält allerdings die Klarstellung in § 40 Satz 2 SGG nicht für zwingend notwendig. Auch nach bisherigem Recht war die Bildung von zwei Senaten für das Vertragsarztrecht beim Bundessozialgericht bisher möglich. Zudem müsste die Regelung ggf. konsequenterweise auch auf § 31 Abs. 2 SGG übertragen werden.

7. zu Nr. 11 (§ 51 SGG)

Der BDS stimmt dem Vorschlag zu.

8. zu Nr. 12 (§ 57a SGG)

Mit der Maßgabe der Bedenken zu den ins Auge gefassten Neuregelungen der §§ 29, 39 SGG-RefE (unter 5.) stimmt der BDS dem Vorschlag im Grundsatz zu.

9. zu Nr. 13 (§ 85 SGG)

Der BDS hält den Vorschlag für sachgerecht und stimmt ihm daher zu.

10. zu Nr. 14 (§ 88 SGG)

Der BDS lehnt die geplante Neuregelung ab. Das in dem Vorschlag erkennbare Bemühen, das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, ist anzuerkennen. Es ist aber zu befürchten, dass die Möglichkeit, eine Untätigkeitsklage aufgrund besonderer Umstände des Falles auch vor Ablauf definierter Sperrfristen zu erheben, zu einer deutlichen zahlenmäßigen Steigerung (verfrühter) Untätigkeitsklagen führen wird. Die Neuregelung würde daher nicht zu einer Entlastung, sondern zu einer vermehrten Belastung der Sozialgerichte führen. Vorteile für die Kläger sind nicht erkennbar. Bei Erhebung einer Untätigkeitsklage werden die Verwaltungsakten dem Gericht vorgelegt.

Die überwiegende Anzahl der Leistungsträger führt keine Parallelakte, sodass mit Vorlage der Akte keine Bearbeitung der Sache mehr erfolgen kann und sich eine Entscheidung weiter verzögert. § 88 SGG führt zudem als „echte Untätigkeitsklage“ lediglich zu einer Verpflichtung der Behörde, tätig zu werden (Bescheidungsurteil). Begehrt der Kläger dagegen ein bestimmtes Verwaltungshandeln und ist die Sache eilbedürftig, so wird der einstweilige Rechtsschutz nach § 86b SGG weitaus eher und sicherer zum Erfolg führen.

#### 11. zu Nr. 15 (§ 92 SGG)

Der BDS weist zunächst darauf hin, dass die Begründung des RefE, soweit sie auf § 83 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verweist, tatsächlich wohl § 82 VwGO meint. In der Sache ist zwar nicht zu verkennen, dass die vorgeschlagene Regelung dem Prinzip der weitgehenden Formfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens widerspricht. Gleichwohl stellt der BDS hieraus resultierende Bedenken im Ergebnis aus den in der Begründung des RefE genannten Gründen zurück.

#### 12. zu Nr. 16 (§ 96 SGG)

Der BDS stimmt der Regelung im Grundsatz zu, weist aber darauf hin, dass in jedem Fall eine systematische Verzahnung mit § 86 SGG gewährleistet werden muss. Mit der strengeren Neufassung des § 96 Abs. 1 SGG könnte sonst das nicht wünschenswerte Ergebnis entstehen, dass ändernde oder ersetzende Bescheide, die zwischen dem Erlass des Widerspruchsbescheides und der Klageerhebung ergehen, nicht mehr Verfahrensgegenstand werden. Konstruktiv bieten sich hier mehrere Lösungsmöglichkeiten an: entweder eine Erweiterung des § 86 SGG auf die Zeit bis zur Klageerhebung oder aber eine entsprechende Klarstellung in § 96 Abs. 1 SGG. In jedem Fall ist es ratsam, in diesem Zusammenhang in § 86 SGG klarzustellen, dass nicht nur die in der Vorschrift erwähnten ändernden Bescheide, sondern auch ersetzende Bescheide Gegenstand des Vorverfahrens werden.

13. zu Nr. 17 (§ 102 SGG)

- a) Der BDS vermag für die Einführung eines Einwilligungs- oder Zustimmungserfordernisses für die Klagerücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung entsprechend § 92 Abs. 1 VwGO kein zwingendes Bedürfnis zu erkennen. Das sozialgerichtliche Verfahren ist auf die Erledigung in einer mündlichen Verhandlung angelegt (§ 106 Abs. 2 SGG). Vertagungen bilden eher die Ausnahme. Innerhalb eines Verhandlungstermins ist es jedoch von der Verhandlungsführung des Gerichts und damit eher von Zufällen abhängig, zu welchem Zeitpunkt die Anträge aufgenommen werden. Unklar ist zudem, warum die Voraussetzungen der Klagerücknahme in § 102 Abs. 2 SGG-RefE enger gezogen werden als in § 156 Abs. 1 SGG, dessen Änderung offenbar nicht beabsichtigt ist und der die Rücknahme der Berufung bis zur Rechtskraft der Entscheidung ermöglicht. Die bisherigen Regelungen zur Möglichkeit der Klagerücknahme haben sich demgegenüber als unkompliziert und leicht handhabbar bewährt und im Allgemeinen zu Rechtsfrieden und Rechtssicherheit geführt.
- b) Der BDS hat in seiner Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3660 (Ziff. 8.) zur Übernahme einer Klagerücknahmefiktion in das SGG entsprechend § 102 Abs. 3 SGG-RefE bereits Stellung genommen und ausgeführt, dass Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Hieran ist festzuhalten. Gegen die vorgeschlagene Regelung werden daher keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Soweit an der Bestimmung des § 102 Abs. 2 SGG-RefE festgehalten werden soll, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Verweis in § 102 Abs. 3 Satz 2 SGG-RefE in diesem Fall auf Abs. 2 und nicht auf Abs. 1 der Vorschrift erfolgen müsste. Gleiches gilt für die Bezugnahme in der Begründung des Entwurfs.
- c) Der BDS empfiehlt, für den Fall der „echten“ Klagerücknahme auf den in § 102 Abs. 4 Satz 1 SGG-RefE enthaltenen obligatorischen Einstellungsbeschluss mit zwingender Kostenentscheidung zu verzichten. Diese Vorschrift führt zu unnötiger Mehrbelastung, da die Rechtsfolgen der Klagerücknahme in der Praxis im Allgemeinen klar und eine Kostenentscheidung von den Beteiligten nicht gewünscht

wird. Stattdessen sollte an der Kostenentscheidung auf Antrag (bisher § 102 Satz 3 SGG) festgehalten werden. Für den Fall der fiktiven Klagerücknahme ist ein Einstellungsbeschluss aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen. Auch hier sollte aber eine Kostenentscheidung nur auf Antrag getroffen werden müssen.

#### 14. zu Nr. 18 (§ 104 SGG)

- a) Gegen das Vorhaben, § 90 SGG in § 104 Satz 2 SGG für entsprechend anwendbar zu erklären, hat der BDS keine Bedenken.
- b) Dagegen hält der BDS die Ergänzung des § 104 SGG um die vorgeschlagenen Sätze 5 und 6 nicht für erforderlich. Die in § 104 Satz 5 SGG bestimmte Frist hat keine Wirkung, weil sie nicht mit einer Sanktion verknüpft ist. Soweit beabsichtigt ist, die Übersendung von beglaubigten Abschriften der Verwaltungsakte der Übersendung der Originalakte gleichzustellen, sollte es in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, ob die Originalakte zu Beweis Zwecken benötigt wird.

#### 15. zu Nrn. 19, 21 (§§ 106, 109 SGG)

Der BDS lehnt die Verpflichtung des Vorsitzenden, einem Sachverständigen für die Erstellung des Gutachtens eine angemessene Frist zu setzen, ab. Eine derartige Vorschrift würde sich als Fremdkörper innerhalb des Prozessrechts erweisen.

- a) Nach § 411 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), der auf die Beweiserhebung durch die Sozialgerichte nach § 118 Abs. 1 SGG entsprechend anwendbar ist, „soll“ der Richter dem Sachverständigen eine angemessene Frist setzen. Diese Bestimmung gilt erst seit dem 31.12.2006. Über ihre Auswirkungen auf die Dauer der Begutachtung liegen bislang keine hinreichenden Erkenntnisse vor. Insoweit besteht derzeit kein Anlass, im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens eine strengere Regelung zu schaffen, zumal damit erneut nicht erforderliche Unterschiede zwischen den Verfahrensordnungen entstehen.

b) Mit der Regelung des § 411 Abs. 1 ZPO und dem Verzicht auf eine „Muss“-Vorschrift hat der Gesetzgeber in bewährter Praxis sein Vertrauen in die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass sie von der Möglichkeit der Fristsetzung in sachgerechter Ausübung ihres Ermessens Gebrauch machen. Es sollte aus Sicht des BDS unbedingt der Eindruck vermieden werden, dass ein entsprechendes Vertrauen in die Richter der Sozialgerichtsbarkeit nicht gerechtfertigt sei. Das gilt umso mehr, als die Richter der Sozialgerichtsbarkeit sich in den vergangenen Jahren in besonderer Weise und mit Erfolg um eine Verfahrensbeschleunigung gerade auch im Bereich der medizinischen Sachaufklärung bemüht haben.

#### 16. zu Nrn. 20, 28 (§§ 106a, 157 SGG)

Die Vorschläge entsprechen im Wesentlichen der Präklusionsvorschrift des § 87b VwGO. Hierzu hat sich der BDS bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3660 geäußert. An der seinerzeitigen Auffassung wird festgehalten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung einer Präklusionsvorschrift bestehen aus Sicht des BDS nicht.

#### 17. zu Nr. 22 (§ 114a SGG)

Der BDS bezweifelt, dass die Regelung in der gegenwärtig vorgeschlagenen Form zu einer wesentlichen Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit führen wird. Im sozialgerichtlichen Verfahren kommen – anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – sog. „echte“ Masseverfahren, auf die die Regelung zugeschnitten ist, kaum vor. In der Regel handelt es sich entweder um Klagen einzelner Bürger (zumeist Versicherter), die dasselbe Rechtsproblem, aber bezogen auf den jeweiligen individuellen Leistungsanspruch betreffen, oder aber um Klagen von Leistungserbringern, in denen zwar auch jeweils dasselbe Rechtsproblem angesprochen wird, die jedoch verschiedene Versicherte betreffen. Hilfreich wäre allenfalls eine Regelung, die auch in solchen „unechten“ Masseverfahren eine Aussetzungsmöglichkeit vorsieht. Allerdings müsste in diesem Fall geregelt werden, wie die erforderliche Zahl der Fälle festzustellen ist und auf welchen Bezugsrahmen (Gericht, Instanz?) sie sich bezieht.

18. zu Nr. 23 (§ 131 SGG)

- a) Der BDS stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung des § 131 Abs. 5 Satz 1 SGG zu.
- b) Ob eine Verlängerung der Frist des § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG sachdienlich ist, ist zu bezweifeln. Es müsste sich innerhalb von sechs Monaten klären lassen, ob die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung in die Verwaltung erfüllt sind. Andernfalls wird das Rechtsschutzinteresse des Klägers ohne Not beeinträchtigt. Die Frist des § 131 Abs. 5 Satz 4 SGG muss auch im Verhältnis zur durchschnittlichen Verfahrensdauer bemessen werden, die im erstinstanzlichen Verfahren selbst bei vollständiger Ermittlung des Sachverhaltes im Durchschnitt nur 13,3 Monate beträgt (Quelle: Bundesstatistik 2005, Durchschnittswert aller Klagen).

19. zu Nr. 24 (§ 136 SGG)

Der BDS hält die Regelung für sinnvoll und stimmt ihr daher zu.

20. zu Nr. 25 (§ 144 SGG)

Der BDS begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, von der Einführung einer allgemeinen Zulassungsberufung im sozialgerichtlichen Verfahren abzusehen. Auf die Bedenken, die der BDS gegen die kritiklose Übernahme der Zulassungsberufung aus der VwGO erhoben hat (Ziff. 4 b) der Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3660), wird Bezug genommen.

Der BDS hält die Anhebung der Berufungssummen auf 1.000 € bzw. 10.000 € für sachgerecht und stimmt ihr zu. Er bittet darüber hinaus zu prüfen, ob die weiteren in der Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3360 aufgeführten Berufungsausschlüsse in Anlehnung an das frühere Verfahrensrecht des SGG zusätzlich in die Regelung des § 144 SGG aufgenommen werden können.

21. zu Nr. 27 (§ 153 SGG)

Der BDS lehnt die vorgeschlagene Regelung eines neuen § 153 Abs. 5 SGG-RefE mit der Möglichkeit, über Berufungen gegen Gerichtsbescheide durch den Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden, ab. Es kann nicht durchgehend davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 SGG in erster Instanz zutreffend bejaht worden sind. Auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist der Erlass eines Gerichtsbescheides kein geeignetes Kriterium, um allein aufgrund der Einschätzung des Berichterstatters auf die größere Kontrolldichte einer durch mehrere Berufsrichter besetzten Richterbank zu verzichten.

22. zu Nr. 30 (§ 172 SGG)

- a) Der vorgeschlagenen Änderung des § 172 Abs. 2 SGG stimmt der BDS zu.
- b) Hinsichtlich der in § 172 Abs. 3 SGG-RefE vorgeschlagenen Beschwerdeausschlüsse ist eine differenzierte Betrachtung geboten:
  - aa) Dem Ausschluss der Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für den Fall, dass in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG-RefE), wird zugestimmt. Auf die entsprechenden Ausführungen des BDS in der Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3660 wird hingewiesen.
  - bb) Der Ausschluss des Beschwerdeverfahrens im Rahmen des PKH-Verfahrens für den Fall, dass die PKH-Bewilligung wegen Fehlens der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Voraussetzungen versagt wird (§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG-RefE), wird in der Richterschaft unterschiedlich beurteilt. Der BDS weist darauf hin, dass auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen (zB: Berücksichtigung welchen Einkommens oder Vermögens?) auftreten können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein entsprechender Ausschluss des Beschwerderechts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht existiert. Demgegenüber würde der BDS einen Ausschluss des

Beschwerderechts in Anlehnung an § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO für den Fall, dass die PKH wegen fehlender Erfolgsaussichten der Hauptsache versagt wird und die Berufung in der Hauptsache weder zulässig noch zuzulassen wäre, begrüßen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/3660 (Ziff. 9. b)) wird Bezug genommen.

- cc) Der BDS sieht die Beschränkung der Beschwerde auf Kostengrundscheidungen nach § 193 SGG und gegen Entscheidungen nach § 192 Abs. 2 SGG gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG-RefE) als eine grundsätzlich geeignete Möglichkeit, die Beschwerdegerichte zu entlasten. Allerdings sollte geprüft werden, ob nicht generell die Beschwerde gegen Kostengrundscheidungen ausgeschlossen wird. Damit würde ein Gleichklang mit der Regelung des § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 158 Abs. 2 VwGO erzielt. Eine Differenzierung zwischen gerichtskostenpflichtigen und anderen Verfahren erscheint im Bereich der Beschwerde gegen Kostengrundscheidungen nicht zwingend geboten.

23. zu Nrn. 26, 29 und 31 (§§ 145, 160a und 174 SGG)

Der Verzicht auf das Abhilfeverfahren im Beschwerdeverfahren wird in der Richterschaft kontrovers beurteilt. Die Befürworter einer Beibehaltung des Abhilfeverfahrens verweisen darauf, dass der Gesetzgeber im Rahmen der jüngeren Novellen des SGG die Selbstkontrollkräfte der jeweils entscheidenden Instanz gerade gestärkt hat (zB durch Einführung der Anhörungsrüge gemäß § 178 SGG). Der BDS stimmt dem Vorschlag gleichwohl im Ergebnis zu. Insbesondere in solchen Streitigkeiten, in denen in rascher Folge eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen ergehen müssen (zB in verschiedenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie zur Prozesskostenhilfe) hat sich gezeigt, dass das Abhilfeverfahren zu unzuträglichen Verfahrensverzögerungen führt. Soweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren von anderer Seite Bedenken gegen die Neuregelung erhoben werden sollten, regt der BDS an, zumindest bei eilbedürftigen Angelegenheiten (im einstweiligen Rechtsschutz sowie im Rahmen der Prozesskostenhilfe) auf ein Abhilfeverfahren zu verzichten (vgl. zum einstweiligen Rechtsschutz die Regelung des § 146 Abs. 4 VwGO).

24. zu Nr. 32 (§ 192 SGG)

Der BDS hält den Vorschlag für sachdienlich und stimmt ihm daher zu.

25. zu Nr. 33 (§ 197b SGG)

Der BDS hat gegen den Vorschlag keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

*Hans-Peter Gury*